

## REGLEMENT

### zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)

(Änderung vom 5. Januar 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Das Reglement vom 9. August 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonales COVID-19-Reglement)<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 4a** Maskentragpflicht in Schulen und Tagesstrukturangeboten

<sup>1</sup> In Innenräumen von Schulen sowie von Tagesstrukturangeboten gilt für alle Personen eine Maskentragpflicht.

<sup>2</sup> Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) für Kinder bis und mit sechster Primarstufe;
- b) für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere aus medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können, wobei andere, geeignete Massnahmen zum Schutz vor Ansteckung zu treffen sind;
- c) in Unterrichts- und Betreuungssituationen, in denen das Tragen einer Gesichtsmaske den Unterricht oder die Betreuung wesentlich erschwert, wenn
  1. der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
  2. der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird.

#### **Artikel 4b** Erleichterungen und Ausnahmen von der Kontaktquarantäne

<sup>1</sup> Die Kontaktquarantäne dauert 7 Tage ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts mit einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person; sie betrifft Personen, die mit der positiv getesteten Person im selben Haushalt leben oder mit ihr in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme in engem Kontakt (Intimpartner) gestanden haben.

<sup>2</sup> Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die:

- a) ihre letzte Impfdosis (Grundimmunisierung oder Booster) vor weniger als vier Monaten erhalten haben;
- b) seit weniger als vier Monaten genesen sind;
- c) in Betrieben oder Schulen arbeiten, die an wiederholten Tests teilnehmen. Finden die Tests einmal pro Woche statt, müssen sie ausserhalb der Arbeitszeit in soziale Quarantäne. Finden die Tests zweimal wöchentlich statt, müssen sie auch ausserhalb der Arbeitszeit nicht in Quarantäne;

---

<sup>1</sup> RB 30.2217

- d) Tätigkeiten ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung sind und bei der ein akuter Personalmangel herrscht. Sie müssen einen Antrag an den Kantonsarzt stellen, der abschliessend entscheidet. Die soziale Quarantäne ist weiterhin einzuhalten;
- e) schulpflichtig sind und ein weniger als 7 Tage altes, negatives Testergebnis vorliegt.

<sup>3</sup> Den nach Absatz 2 von der Kontaktquarantäne befreiten Personen wird empfohlen:

- a) sich 4–7 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Covid-19-Fall testen zu lassen;
- b) während 7 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person bei jedem Kontakt mit anderen eine Gesichtsmaske zu tragen;
- c) Kontakte so weit wie möglich einzuschränken (am Arbeitsplatz ungeschützten Kontakt mit anderen Mitarbeitenden vermeiden, insbesondere während der Pausen) und einen Abstand von  $\geq 1,5$  m zum Umfeld einzuhalten;
- d) öffentliche Orte zu meiden.

#### **Artikel 6 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2**

<sup>1</sup> ... Es gilt bis am 6. März 2022.

<sup>2</sup> aufgehoben

## **II.**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.<sup>2</sup>

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>2</sup> Ausserordentliche Veröffentlichung vom 5. Januar 2022 im Sinne von Artikel 10 Publikationsgesetz (RB 3.1310)